



Schul- und Hausordnung

der Freien Waldorfschule Frankfurt (Oder)

Schul- und Hausordnung

Die Schul- und Hausordnung ist für alle SchülerInnen, LehrerInnen, ErzieherInnen und MitarbeiterInnen sowie die Gäste der Freien Waldorfschule Frankfurt (Oder) verbindlich.

Sie gilt nicht nur für den Schulbetrieb im Weinbergweg 30, sondern auch sinngemäß im Rahmen aller schulischen Veranstaltungen und Aktivitäten wie Klassenfahrten, Praktika, Theaterspiele usw. außerhalb des Schulgeländes.

Sie tritt mit Beschlussfassung der Pädagogischen Konferenz am 16.10.2025 in Kraft.

Die bisherigen Ordnungen treten damit außer Kraft. Die Schul- und Hausordnung ist Bestandteil des Schulvertrages.

Schulordnung

1. Grundsätze

Die Freie Waldorfschule Frankfurt (Oder) ist eine anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft. Träger ist der Verein „Waldorfpädagogik Frankfurt (Oder) e. V.“.

Alle PädagogInnen sind verpflichtet, die SchülerInnen im Sinne der Waldorfpädagogik nach den Grundsätzen der Menschenkunde Rudolf Steiners zu unterrichten und zu erziehen.

Die Sorgeberechtigten fördern durch ihre Zusammenarbeit mit den PädagogInnen die Verwirklichung dieser Zielsetzung. Die Elternabende bilden die Basis für diese Zusammenarbeit.

Die Teilnahme an den Elternabenden ist daher unbedingt erforderlich.

Bleiben Eltern mehrfach unbegründet vom Elternabend fern, führt der/die KlassenlehrerIn bzw. -betreuerIn ein Gespräch mit ihnen.

Die reguläre Schulzeit beträgt 12 Jahre. Die allgemeine Hochschulreife kann in einem 13. Jahr erlangt werden.

Die Freie Waldorfschule Frankfurt (Oder) ist eine Nichtraucherschule. Das Rauchverbot gilt für das gesamte Schulgelände.

2. Aufnahme von Schülern

Die Aufnahme von SchülerInnen in die 1. Klasse erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet das Kollegium. Es kann hierzu einen Aufnahmekreis bilden, an dem LehrerInnen, Eltern und TherapeutInnen beteiligt sind. Zuvor nehmen die Kinder an einer schulärztlichen Untersuchung teil.

Über mögliche Rückstellungen entscheidet das zuständige Schulamt auf Empfehlung der schulärztlichen Untersuchung und des/der SchulleiterIn der zuständigen Regelschule.

Bevor es zur Aufnahme einer/eines Schülerin/Schülers als QuereinsteigerIn kommt, hat diese/r einen zweiwöchigen Gastunterricht zu absolvieren. Dieser kann bei Bedarf auf vier Wochen verlängert werden. Nach eingehender Beratung mit den KlassenlehrerInnen/-betreuerInnen und den FachlehrerInnen entscheidet die KlassenlehrerInnen- bzw. Oberstufkonferenz über die Aufnahme der/des Schülerin/Schülers.

Wird der Aufnahmeantrag positiv entschieden, wird ein Schulvertrag auf Probe geschlossen. Während der Probezeit wird die/der Schülerin/Schüler in regelmäßigen Abständen hinsichtlich ihres/seines Lern- und Sozialverhaltens eingeschätzt. Die Ergebnisse werden mit den Eltern erläutert, beraten und dokumentiert.

Sollte sich abzeichnen, dass eine/ein Schülerin/Schüler nicht in unsere Schule eingegliedert werden kann, sind die Eltern unverzüglich zu informieren. Die Probezeit wird dann schnellstmöglich beendet.

Nach der in der Regel einjährigen Probezeit wandelt sich der Vertrag in einen regulären Schulvertrag um, ohne dass es neuer vertraglicher Regelungen bedarf. Die Probezeit kann in begründeten Ausnahmefällen um maximal ein weiteres Schuljahr verlängert werden.

Mit der Aufnahme der/des Schülerin/Schülers durch Abschluss eines Schulvertrages sind die Eltern verpflichtet, sich an den Kosten des Schulbetriebes zu beteiligen. Näheres regelt die Satzung zur Vereinbarung des Elternbeitrages.

3. Beenden des Schulvertrages

Der Schulvertrag läuft mit dem Abschluss der 12. Klasse aus. Wird die/der Schülerin/Schüler in die 13. Klasse übernommen, verlängert sich der Schulvertrag automatisch um dieses Jahr.

Will eine/ein Schülerin/Schüler vorzeitig die Schule verlassen, gelten die Regelungen des Schulvertrages. Bei SchülerInnen, die noch nicht die zehnjährige Schulpflicht erfüllt haben, ist die neue Schule oder Ausbildungsstätte anzugeben. Das staatliche Schulamt wird darüber informiert. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Sekundarstufen-I-Verordnung bzw. gültige Verwaltungsvorschriften) stellt die Schule Abgangs- bzw. Abschlusszeugnisse aus.

Ergeben sich aufgrund mangelnder Lernbereitschaft oder schweren Fehlverhaltens Umstände, die einen weiteren Besuch der Freien Waldorfschule Frankfurt (Oder) unmöglich machen, kann der Vorstand nach umfassender Prüfung und Beschluss der Pädagogischen Konferenz den Schulvertrag einseitig beenden (siehe Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen).

4. Schulpflicht

Die SchülerInnen sind laut Schulgesetz verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen aktiv teilzunehmen.

SchülerInnen unterliegen bis zur Vollendung der Klassenstufe 10 der Vollzeitschulpflicht (§ 38 BbgSchulG) und in den Klassenstufen 11 und 12 der Berufsschulpflicht (§ 39 BbgSchulG).

4a) Fehlzeiten

1. Kann eine/ein Schülerin/Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht teilnehmen, muss das Schulbüro am 1. Tag des Fehlens (telefonisch oder per E-Mail) bis 8:00 Uhr informiert werden. Wenn möglich, soll auch die Dauer des Fehlens angegeben werden. Die telefonische bzw. elektronische Benachrichtigung obliegt den Sorgeberechtigten oder den volljährigen SchülerInnen selbst.
2. Die unterrichtenden LehrerInnen sind verpflichtet, sich bis 8:30 Uhr im Schulbüro zu erkundigen, ob fehlende SchülerInnen durch die Eltern abgemeldet wurden. Falls nicht, erfolgt umgehend eine telefonische Nachfrage/Information der Eltern über das Fernbleiben ihres Kindes.
3. Die LehrerInnen sind verpflichtet, das Fehlen oder Zuspätkommen einer/eines Schülerin/Schülers im Klassenbuch nachvollziehbar zu vermerken.
4. Am Tag der Rückkehr der/des Schülerin/Schülers in die Schule muss eine schriftliche Entschuldigung durch die Sorgeberechtigten oder der/die volljährige SchülerIn bei der Klassenleitung vorgelegt werden. Aus dem Schreiben müssen der Grund und die Dauer des Fernbleibens ersichtlich sein.
5. Eine Erkrankung, die länger als 5 Schultage anhält, muss grundsätzlich ärztlich attestiert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann zwischen den Sorgeberechtigten und der Klassenleitung eine individuelle Absprache erfolgen.

6. Bei berechtigten Zweifeln an der Schulunfähigkeit der/des Schülerin/Schülers kann eine Attestpflicht durch die KlassenlehrerInnen- oder Oberstufenkonferenz beschlossen werden.
7. Sollte eine/ein minderjährige/r Schülerin/Schüler im Laufe des Unterrichtstages unvorhergesehen nach Hause entlassen werden, erfolgt eine telefonische Benachrichtigung der Sorgeberechtigten über das Schulbüro. Im Nachhinein muss das Fehlen schriftlich von den Sorgeberechtigten entschuldigt werden.
8. Geplante Arzt-, Behörden- oder Fahrschultermine u.ä. sind i.d.R. außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen und der Klassenleitung mindestens 1 Tag im Voraus schriftlich mitzuteilen. Die Klassenleitung kann die Vorlage einer Bescheinigung der Arztpraxis, der Behörde oder der Fahrschule verlangen.
9. Versäumte Unterrichtsinhalte sind von der/des Schülerin/Schülers grundsätzlich selbstständig nachzuarbeiten. Sorgeberechtigte von SchülerInnen der Unterstufe sprechen den eventuell nachzuholenden Lernstoff mit dem/der KlassenlehrerIn oder FachlehrerIn ab.
10. Kann eine/ein Schülerin/Schüler der Oberstufe (ab Klasse 9) krankheitsbedingt nicht an Klassenarbeiten oder Klausuren teilnehmen, muss sie/er den Nachschreibtermin innerhalb der nächsten 4 Wochen (nach Rückkehr in die Schule) wahrnehmen. Bei unentschuldigtem Fehlen wird die Klassenarbeit oder Klausur als nicht erbrachte Leistung (ab Klasse 9 mit der Note 6) bewertet.
11. Kann eine/ein Schülerin/Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, so muss dies schriftlich von den Sorgeberechtigten entschuldigt werden. Die Entschuldigung entbindet die/den Schülerin/Schüler jedoch grundsätzlich nicht von der Anwesenheit im Sportunterricht. Ausnahmefälle sind zwischen den Sorgeberechtigten und dem/der SportlehrerIn abzusprechen. Der/die SportlehrerIn darf bei häufig wiederholter Nichtteilnahme eine ärztliche Bescheinigung verlangen.
12. Werden die Mitteilungspflichten durch die Sorgeberechtigten oder die volljährige SchülerIn verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt, es sei denn, die Fristen werden nur geringfügig überschritten oder die Verletzung der Pflichten beruht auf nachgewiesenen, nicht selbst zu vertretenden Gründen.
13. Fehlt eine/ein minderjährige/r Schülerin/Schüler mehr als dreimal innerhalb eines Monats oder an drei zusammenhängenden Tagen unentschuldigt, so sind die Sorgeberechtigten durch die Schule zu benachrichtigen.

4b) Freistellung

1. Bei Vorliegen berechtigter Gründe kann eine/ein Schülerin/Schüler freigestellt werden. Anträge auf Freistellung müssen rechtzeitig und schriftlich erfolgen; aus dem Antrag muss der Freistellungsgrund klar hervorgehen.
2. Über eine Freistellung von bis zu drei Schultagen entscheidet die Klassenleitung.
3. Über eine Freistellung von mehr als drei Schultagen entscheidet die KlassenlehrerInnen- oder Oberstufenkonferenz.

4. Eine Freistellung unmittelbar vor oder nach den Ferien ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um einen besonderen Ausnahmefall; die vorzeitige Reise in den bzw. die verspätete Rückreise aus dem Urlaub begründet grundsätzlich keinen Ausnahmefall.

5. Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherung des gesetzlichen Auftrags der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen. Sie beziehen sich angemessen und unmittelbar auf das Fehlverhalten von SchülerInnen in der Schule.

Erziehungsmaßnahmen richten sich vor allem an die Einsicht der SchülerInnen und gehen in der Regel Ordnungsmaßnahmen vor. Entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

Beruht das Fehlverhalten einer/eines Schülerin/Schülers auf einem Konflikt mit anderen SchülerInnen, LehrerInnen oder anderen an der Schule tätigen Personen, soll vorrangig der Konflikt geschlichtet werden. Gegebenenfalls ist die Einleitung von Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen zu prüfen.

Werden im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten einer/eines Schülerin/Schülers Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass das Wohl dieser/des Schülerin/Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist, soll das zuständige Jugendamt informiert werden.

Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn schwerwiegend gegen eine den Auftrag der Schule regelnde Rechtsvorschrift oder die Ordnung der Schule betreffende Regelung verstoßen wurde und eine Erziehungsmaßnahme sich als wirkungslos erwiesen hat oder nicht geeignet ist. Dies gilt auch, wenn SchülerInnen in schwerwiegender Weise ihre Pflichten verletzt oder notwendige Anweisungen des pädagogischen oder technischen Personals zur Sicherung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule oder zum Schutz von Personen oder Sachen nicht befolgt haben.

Ordnungsmaßnahmen im Einzelnen

1. Schriftliche Missbilligung durch die Klassen- oder FachlehrerInnen.
Wird die Missbilligung nicht durch die KlassenlehrerInnen/-betreuerInnen ausgesprochen, ist dieser/diese zu informieren. Müssen innerhalb eines Jahres mehr als drei Missbilligungen ausgesprochen werden, erfolgt die vierte in Form eines schriftlichen Verweises.
2. Schriftlicher Verweis durch die KlassenlehrerInnen- oder Oberstufenkonferenz. In besonders schweren Fällen des Fehlverhaltens kann der Verweis auch durch die Pädagogische Konferenz ausgesprochen werden.
3. Schriftlicher Verweis mit zusätzlichem vorübergehendem Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen durch die Pädagogische Konferenz.
In diesen Fällen ist die/der Schülerin/Schüler verpflichtet, täglich Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung der Unterrichtsinhalte abzuholen und die Lösungen nach Ablauf des Unterrichtsausschlusses den Klassen- oder FachlehrerInnen vorzulegen.
Der Unterrichtsausschluss kann auch in Form eines Praktikums abgegolten werden.
4. Verstößt eine/ein Schülerin/Schüler wiederholt oder schwerwiegend gegen eine den Auftrag der Schule regelnde Rechtsvorschrift oder die Ordnung der Schule betreffende Regelung, kann der Schulvertrag auf Empfehlung der Pädagogischen Konferenz

durch den Vorstand gelöst werden. SchülerInnen- und Elternrat sind dazu anzuhören. Zu solchen Verstößen zählen:

- tätliche Angriffe gegen MitschülerInnen oder Personal,
- dauernde und trotz erteilter Ordnungsmaßnahmen anhaltende Verletzung schulischer Pflichten,
- trotz erteilter Ordnungsmaßnahmen wiederholte rufschädigende Äußerungen über die Schule oder einzelne Kollegiumsmitglieder.

In dringenden Fällen kann die Schulführungskonferenz eine/n SchülerIn bis zu drei Tagen ausschließen, wenn es für die Aufrechterhaltung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen erforderlich ist. Die Entscheidung durch die KlassenlehrerInnen- oder Oberstufenkonferenz ist unverzüglich nachzuholen.

5. Vor der Entscheidung über eine unter den Positionen (3) oder (4) genannten Ordnungsmaßnahme ist die/der Schülerin/Schüler von der zur Entscheidung berufenen Stelle anzuhören. Die Konferenzen können einzelne Mitglieder des Kollegiums mit der Anhörung beauftragen. Bei nicht volljährigen SchülerInnen ist auch deren Eltern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die/der Schülerin/Schüler kann zu der Anhörung eine Person ihres/seines Vertrauens hinzuziehen.
6. Ordnungsmaßnahmen werden in die SchülerInnenakten eingetragen und verbleiben dort in der Regel zwei Jahre. Kommen in diesem Zeitraum keine weiteren Ordnungsmaßnahmen hinzu, wird der Vermerk aus der SchülerInnenakte entnommen. Auf Beschluss der die Ordnungsmaßnahme erteilenden Stelle können sie bei entsprechend positivem Verhalten der/des Schülerin/Schülers früher gelöscht werden.
7. Alle Ordnungsmaßnahmen sind als Einzelfallentscheidungen zu treffen.

6. Für den Schulablauf gilt folgende Hausordnung

1. Für alle Personen in unserem Haus sind Höflichkeit, Freundlichkeit und ein achtungsvoller Umgang miteinander selbstverständlich. Es gilt der verabschiedete Verhaltenskodex (Schutz- und Präventionskonzept).
2. Der Unterricht beginnt für alle Klassen um 8:00 Uhr. Für bestimmte Epochen können andere Anfangszeiten festgelegt werden.
3. Das Schulgebäude wird morgens um 7:40 Uhr für die SchülerInnen geöffnet. Witterungsbedingt sind frühere Öffnungszeiten möglich.
4. Alle SchülerInnen erscheinen rechtzeitig zum Unterrichtsbeginn im Schulgebäude, d. h. spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Klassen- oder Fachraum.
5. Unterrichts- und Pausenzeiten regelt die Pädagogische Konferenz. Die jeweils für das Schuljahr gültigen Zeiten werden ausgehängt.
6. Während des Unterrichtes darf der Klassenraum nur mit Genehmigung der unterrichtenden LehrerInnen verlassen werden.
7. Mäntel, Jacken und dergleichen dürfen nicht mit in die Unterrichtsräume genommen werden. Sie sind an die in den Fluren vorhandenen Garderobenhaken zu hängen. Während des Aufenthaltes im Schulgebäude sind Kopfbedeckungen oder Kapuzen abzunehmen.

8. Während der großen Pause – außer bei Regen – verlassen alle SchülerInnen das Schulgebäude und gehen auf den Schulhof.
9. Der Aufenthalt auf den Aufgängen ist nicht gestattet. Diese Bereiche dienen ausschließlich als Flucht- und Rettungswege und müssen jederzeit frei und zugänglich bleiben.
10. Während der Winterzeit ist auf und vor dem Schulgelände das Schneeballwerfen grundsätzlich untersagt.
11. Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn und endet 15 Minuten nach Unterrichtsschluss oder nach der Esseneinnahme. Diese Zeiten werden bei FahrschülerInnen auf 30 Minuten ausgedehnt. Längerer Aufenthalt der SchülerInnen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Für SchülerInnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause, in Freistunden und vor dem offiziellen Unterrichtsende nicht gestattet.
13. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist diszipliniert aufzutreten und auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten. Den Anordnungen der LehrerInnen und MitarbeiterInnen ist Folge zu leisten.

Es gelten außerdem folgende Regeln:

 - Das Kauen von Kaugummi ist während des Unterrichts grundsätzlich untersagt.
 - Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände prinzipiell verboten. Dies gilt ebenso für den Genuss von Alkohol oder illegaler Drogen.
 - Das Mitbringen von Feuerwerkskörpern und jeder Art von Waffen sowie gefährlichen Gegenständen ist untersagt. Ebenso sind das Tragen militärischer Bekleidung und waffenähnlicher Schmuckgegenstände (Dornenarmbänder, Handschuhe mit Metallspitzen u. ä.) sowie das Zurschaustellen von Zeichen und Symbolen, die auf eine Verbindung zu politisch oder weltanschaulich extremen Vereinigungen deuten, nicht zulässig.
 - Es ist verboten, offene Lichtquellen (Kerzen, Feuerzeuge o. ä.) ohne Aufsicht eines/einer LehrerIn zu benutzen.
 - Elektronische Unterhaltungsmedien wie Walkman, Gameboy, MP3-Player usw. dürfen während der Schulzeit (einschließlich der Pausen) und zu Schulveranstaltungen (Praktika, Klassenfahrten u. ä.) nicht genutzt werden.
14. SchülerInnen ist das Benutzen und das öffentliche Tragen von mobilen Multimediasräten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während des Unterrichtsbetriebs (einschließlich der Pausen) strikt untersagt.
Es gilt die Ordnung zum Umgang mit mobilen Multimediasräten vom 01.09.2025.
15. Für mobile Multimediasräte übernimmt die Schule weder bei Verlust, Diebstahl noch Beschädigung die Haftung.
16. Alle Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Möbel sowie Lehr- und Lernmittel sind mit Sorgfalt zu behandeln und vor Missbrauch und mutwilliger Zerstörung zu schützen. Besondere Sorgfalt ist aus hygienischen Gründen bei den sanitären Einrichtungen zu pflegen. Die Toiletten sind in sauberem Zustand zu verlassen.
Bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Beschädigung/Zerstörung von Inventar/Anlagen können die verursachenden SchülerInnen und ihre Eltern für die Schadensregulierung finanziell haftbar gemacht werden.

17. Der Hausmeister ist für die technische Sicherheit und Ordnung in den Schulgebäuden zuständig. Er verwaltet die Schlüssel. Jeder Verlust eines Schlüssels ist ihm sofort zu melden. Jeder verlorene Schlüssel ist zu bezahlen.
18. Alle SchülerInnen, LehrerInnen, ErzieherInnen und MitarbeiterInnen sind verpflichtet, auftretende Mängel und Schäden an Anlagen und Einrichtungen dem Hausmeister oder im Schulbüro sofort zu melden.
19. Das Betreten des Lehrerzimmers, des Schulbüros sowie der Hausmeisterräume und des Küchenbereiches ist den SchülerInnen nur nach Aufforderung gestattet.
20. Für Telefongespräche darf in dringenden Fällen das Telefon im Schulbüro von den SchülerInnen genutzt werden.
21. Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Schulbüro abzugeben.
22. Verstöße gegen die Hausordnung können mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.